

1. Förderzweck, Förderungsziel, Rechtsgrundlage

1.1 Die **Oldenburgische Landschaft** gewährt als regionale Trägerin Projektförderungen der Regionalen Kulturförderung nachfolgenden Maßgaben:

- dieser Förderkriterien
- der „Allgemeinen Kulturförderrichtlinie“ (Rd.Erl. d. MWK vom 18.07.2024)
- der Auflagen zur Weiterleitung von Mitteln zur Projektförderung des jährlichen Zuwendungsbescheides des MWK
- entsprechend der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO

Die Oldenburgische Landschaft fördert in ihrem Zuständigkeitsgebiet ausschließlich Projekte, mehrjährige Projekte und Strukturmaßnahmen (max. 3 Jahre) mit einer Fördersumme von grundsätzlich. unter 10.000 Euro.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Oldenburgische Landschaft als Erstempfängerin der Mittel entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden regional bedeutende Kulturprojekte und Strukturmaßnahmen, einschließlich Vorhaben

- des professionellen Freien Theaters,
- der Theater- und Tanzpädagogik,
- der Amateurtheater,
- der Museumsarbeit der nichtstaatlichen Museen,
- der Musik,
- der Literatur,
- der niederdeutschen Sprache,
- der innovativen Heimatpflege,
- der Soziokultur,
- der Bildenden Kunst (ohne individuelle Künstlerförderung),
- der Neuen Medien (keine Filmförderung),
- der Kunstschulen,

- der außerschulischen kulturellen Jugendbildung sowie
- für sparten- und generationsübergreifende Projekte bzw. hybride Projektformen.

3. Fördermittelempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind vorrangig gemeinnützige Vereine und privatrechtliche Träger.
- 3.2 Eine Förderung von Projekten von Kommunen, von Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Einzelkünstlern ist in begründeten Einzelfällen möglich und mit dem MWK abzustimmen.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1 Die Antragsteller müssen ihren Sitz oder eine Niederlassung in Niedersachsen haben. Die beantragten Aktivitäten müssen grundsätzlich im Wirkungsbereich der Oldenburgischen Landschaft stattfinden. Fördervoraussetzung ist ein schriftlicher Antrag an die Oldenburgische Landschaft mit der Angabe bzw. Festlegung des Ziels der Förderung.
- 4.2 Eine angemessene, den örtlichen Gegebenheiten angepasste kommunale Beteiligung (Zuwendung bzw. Sachleistung) sollte die Regel sein. Sie muss nicht in die Finanzierung des Antragsprojektes einfließen. Sie kann auch der Deckung der sonstigen laufenden Kosten des Antragstellers dienen. Ausnahmen sind besonders zu begründen.
- 4.3 Der Förderung werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:
Ermöglichung
- von kultureller Teilhabe
 - kultureller Bildung
 - (inter-)kultureller Öffnung
 - von Inklusion
 - ehrenamtlichen Engagements
 - von Kommunikation und Dialogorientierung zwischen den Generationen bzw. der Vernetzung von Akteuren
 - von spartenübergreifenden bzw. spartenbezogenen Kulturangeboten

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Zuwendung wird in einem Vertrag zwischen dem Antragsteller und der Oldenburgischen Landschaft als Erstempfängerin der Landesmittel erteilt.

- 5.2 Die Zuwendung wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss in der Regel im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung zur Projektförderung gewährt. In geeigneten Fällen kann eine Festbetragsfinanzierung vereinbart werden.
- 5.3 Zuwendungsfähig sind Personalkosten für projektbezogen beschäftigtes Personal und Sachausgaben.
- 5.4 Die Zuwendung erfolgt grundsätzlich nur bis zu 50 v. H. der Gesamtausgaben eines Vorhabens, in begründeten Ausnahmefällen kann eine Förderung auch bis 70 v. H. betragen. Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen.
- 5.5 Nicht zuwendungsfähig sind Brauchtumsfeste, Druckkostenzuschüsse für Heimatchroniken, kommerzielle Druckerzeugnisse oder CDs als Einzelprojekt, investive Maßnahmen sowie Maßnahmen der Denkmalpflege und Erwachsenenbildung.

6. Regelungen zum Verfahren

- 6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) in Verbindung mit der VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderkriterien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 6.2 Fördernde Stelle ist die Oldenburgische Landschaft auf der Basis der „Allgemeinen Kulturförderrichtlinie“ (Rd.Erl. d. MWK vom 18.07.2024).
- 6.3 Ein einfacher Verwendungsnachweis (VV Nr. 13 zu § 44 LHO) wird zugelassen.
- 6.4 Der Zuwendungsantrag ist bis zur jeweiligen von der Oldenburgischen Landschaft bekannt gegebenen Antragsfrist zu stellen.
- 6.5 Über die an die Oldenburgische Landschaft gerichteten Anträge entscheidet grundsätzlich die fachlich besetzte Förderkommission.

Diese Förderkriterien gelten ab Veröffentlichung.

Oldenburg, den 3. Juni 2015/30. November 2021/15. November 2024